



Modellflug Club Grenzland Nettetal 1956 e.V.

Flugplatzordnung

Stand: 14.06.2021

1. Der Modellflugplatz ist Vereinsgelände und darf nur von Mitgliedern des Modellflug-Club Grenzland Nettetal 1956 e.V. benutzt werden.
2. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung, insbesondere gegenüber anderen Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
3. Die Flugplatzordnung ist von jedem Benutzer des Modellflugplatzes einzuhalten. Alle Mitglieder beachten und überwachen die Einhaltung der Flugordnung und reagieren selbstständig bei erkannten Verstößen. Die Flugplatzordnung hängt im Vereinsheim zur Einsichtnahme aus.
4. Für die Aufnahme des Flugbetriebes müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - Alle aktiven Piloten müssen über eine ausreichende Haftpflichtversicherung, die das Risiko „Modellflug“ explizit einschließt, verfügen (siehe § 9 Abs. 3 der Vereins-satzung). Diese ist auf Verlangen dem Flugleiter nachzuweisen.
 - Bei aktivem Flugbetrieb und gleichzeitiger Anwesenheit von mindestens zwei ak-tiven Vereinsmitgliedern, Jugendlichen über 18 oder Ehrenmitgliedern über 18 hat zumindest eines der Vereinsmitglieder als Flugleiter zu fungieren.
 - Ohne Kenntnissnachweis und in Abwesenheit eines Flugleiters ist die maximale Flughöhe auf 100 Meter, sowie das max. Abfluggewicht auf 2 kg beschränkt.
 - Vor dem Einschalten der Fernsteuerung mit einem Frequenzband von 35MHz muss die Kanalbelegung geklärt sein (Frequenztafel). Wer grob fahrlässig ohne Beachtung der Kanalbelegung eine Fernsteuerung in Betrieb nimmt, haftet für die dadurch entstandenen Schäden in vollem Umfang.
 - Es dürfen ausschließlich Funkanlagen im 35MHz (A-Band und B-Band) und 2,4GHz Frequenzband betrieben werden.
 - Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen gelten-nden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Beim Betrieb dieser Anla-gen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.
 - Es dürfen nur Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren, Elektromotoren und Segel-flugmodelle bis zu einem Gesamtgewicht von 25,00 kg betrieben werden.
 - Der Betrieb von strahltriebwerkbetriebenen Modellen ist nur nach vorheriger Ge-nehmigung durch den Vorstand zulässig.
 - Der Betrieb von Pulsotriebwerk betriebenen Modellen ist nicht zulässig.
 - Bei allen Modellen mit Verbrennungsmotoren sind die maximal zulässigen Schal-limmissionswerte gemäß der gültigen Aufstiegserlaubnis einzuhalten und vor Auf-nahme des Flugbetriebes nachzuweisen.
 - Das Starten von Verbrennermotoren bzw. Strahltriebwerken bzw. auch das Akti-vieren von Antriebseinheiten von Elektromodellen ist nur auf dem Flugfeld bzw. in dem dafür ausgewiesenen Vorbereitungsbereich (abseits der überdachten Ter-rasse und des Clubhauses) zulässig. Ein zusätzlicher Sicherheitsschalter am Sen-der ist ausdrücklich nicht ausreichend! Ausgenommen sind mechanische Siche-rungen am Modell, die ein unbeabsichtigtes Anlaufen verhindern, diese dürfen aber auch erst in den vorgenannten Bereichen entfernt werden.
 - Die Flugtauglichkeit von Pilot und Flugmodell ist Voraussetzung für die aktive Teil-nahme am Flugbetrieb.
5. Der Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotoren darf nur zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

Wochentags von 08.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr
Sonn- und Feiertags von 10.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 20.00 Uhr

6. An folgenden Feiertagen ist der Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren untersagt:

Karfreitag	komplett
Fronleichnam	5:00 bis 13:00
Allerheiligen	5:00 bis 13:00
Volkstrauertag	5:00 bis 13:00
Totensonntag	5:00 bis 13:00

7. Der Flugleiter hat ein Flugleiterbuch zu führen, in dem auch Unregelmäßigkeiten (bspw. Abstürze) einzutragen sind. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die Eintragungen vom Steuerer selbst vorzunehmen. Jeder Pilot hat sich vor dem ersten Start ins Flugleiterbuch einzutragen.
8. Der Flugleiter selbst darf, um seiner Verantwortungspflicht nachkommen zu können, nicht aktiv am Modellflugbetrieb teilnehmen.
9. Anfänger und Flugschüler dürfen Flugzeugmodelle nur unter Hilfestellung eines erfahrenen Piloten fliegen.
10. Der Flugbetrieb darf nur in dem vorgesehenen und genehmigten Luftraum gem. der gültigen Aufstiegserlaubnis durchgeführt werden. Die Auflagen und Nebenbestimmungen der gültigen Aufstiegserlaubnis sind einzuhalten. Der Flugleiter kann den Luftraum ganz oder teilweise sperren. Bei Arbeiten auf den angrenzenden Feldern ist der Flugbetrieb einzustellen (bspw. Erntearbeiten; z.B.: Spargelstechen).
11. Der Sicherheitsbereich und die Parkfläche dürfen nicht mit Modellen überflogen werden.
12. Wer grob gegen Vorschriften dieser Flugplatzordnung verstößt oder Anordnungen des Flugleiters nicht befolgt, muss mit Flugverbot rechnen. Im Wiederholungsfall erfolgt Ausschluss aus dem Verein.
13. Mit dieser neuen Flugplatzordnung verliert die bisher gültige ihre Wirksamkeit.